

## HINWEISE FÜR DEN GRABENUNTERHALT IN HOCH- UND FLACHMOOREN

*Innerhalb von Hoch- und Flachmoorobjekten von nationaler Bedeutung dürfen keine Bodenveränderungen (dazu zählen auch neue Entwässerungsgräben) vorgenommen werden. Der Gebietswasserhaushalt muss erhalten bleiben und, soweit es der Moorregeneration dient, verbessert werden. Entwässerungsgräben dürfen, sofern sie mit dem Schutzziel gemäss Verordnung vereinbar sind, unterhalten werden. (Rechtsgrundlagen: Art. 78 Bundesverfassung, Art. 5 Abs. 1 Bst. e Hochmoorverordnung, Art. 5 Abs. 2 Bst. g Flachmoorverordnung)*

Für Grabenunterhaltsarbeiten innerhalb von Hoch- und Flachmoorobjekten von nationaler Bedeutung gelten folgende Grundsätze:

- Die Erstellung von neuen Entwässerungsgräben ist generell untersagt. In Spezialfällen kann das Umweltdepartement eine Ausnahmegewilligung erteilen.
- In Hochmoorkernbereichen ist der Grabenunterhalt zu unterlassen.
- Der Unterhalt bestehender Entwässerungsgräben von Hand ist erlaubt.
- Der maschinelle Unterhalt von bestehenden Entwässerungsgräben ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) **Der maschinelle Grabenunterhalt ist meldepflichtig.**

Die Meldung an die Fachstelle Naturschutz hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen,  
- entweder schriftlich an: Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, Postfach 1183, 6431 Schwyz  
- oder telefonisch unter: Tel. 041 819 18 44

b) Die Grabenunterhaltsarbeiten sind ausserhalb der Vegetationsperiode, das heisst im Zeitraum von Mitte September bis Mitte März auszuführen.

c) Die Aushubtiefe ist auf das notwendige Mass zu beschränken. Der Aushub bis auf den Mineralboden ist untersagt.

d) Die Gräben dürfen nicht verbreitert werden (maximale Breite i.d.R. ca. 40 - 60 cm).

e) Der Unterhalt ist so auszuführen, dass keine v-förmigen Gräben entstehen.

f) Der Grabenunterhalt soll etappenweise erfolgen, das heisst jedes Jahr ein anderer Graben resp. ein anderer Grabenabschnitt.

g) Der Grabenaushub soll in der Regel abgeführt werden.

Unter folgenden Voraussetzungen darf er zerkleinert und beidseitig unmittelbar entlang des Grabens verteilt werden (maximale Verteilbreite = 1 m):

- nur bei kleineren Gräben (Grabenbreite maximal 40 cm),
- falls keine Möglichkeit für eine Verwendung zur Bodenverbesserung (resp. Düngung) in naheliegenderem Wiesland besteht.

Der Abtransport von Grabenaushub aus dem Schutzgebiet kann in speziellen Fällen und nach vorgängiger Absprache mit der Fachstelle Naturschutz mit einem Beitrag von Fr. 3.-- pro m<sup>3</sup> Graben entschädigt werden (§ 17 Biotopschutzgesetz, SRSZ 721.111).

Für eine schonende Ausführung der Grabenunterhaltsarbeiten danken wir Ihnen.